



## Kantonale Normen

### 1. Rechnung 2023: anzuwendende Kantonale gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG) übernimmt die öffentliche Hand das vom Staat anerkannte Betriebsdefizit.

Nach Artikel 21 Abs. 2 des Reglements über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR) vom 16. Dezember 2019 führt die Institution die Buchhaltung nach dem von der GSD festgelegten Kontenplan.

### 2. Investitionen

Die Investitionen bedürfen der Bewilligung der GSD im Rahmen des Budgetverfahrens oder müssen auf ein Sondergesuch hin im Lauf des Rechnungsjahres von der GSD genehmigt worden sein.

### 3. Abschreibungen

Gem. Art. 22 Abs. 1 Bst. h des Reglements über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR) vom 16. Dezember 2019 werden die Abschreibungen wie folgt berücksichtigt: Immobilien: 3%; Fahrzeuge: 20%; Mobiliar und Maschinen: 10%; Informatik: 25% berechnet auf dem Einstandswert nach Abzug sämtlicher anderer Beteiligungen.

### 4. Direkte Investitionen (< Fr. 3'000.00)

Die direkten Investitionen (< Fr. 3'000.00) sind in den Rubriken Nr. **4310, 4320, 4330** des Kontenplans zu verbuchen (s. Art. 24 SIPR).

### 5. Beiträge an den Kosten der Unterbringung in Institutionen

Die Beiträge werden nach dem Beschluss vom 19. Dezember 2000 über die Kostenbeteiligung der in Sonderheimen untergebrachten Personen festgesetzt.

## **6. Gehälter der Direktion**

Das Gehalt der Direktor\*innen wird in den Weisungen zur technischen Anwendung der Einreichungsbeschlüsse des Staatsrats (Verordnung vom 2. Februar 2021/ ASF 2021\_012) festgelegt.

Der Entscheid der GSD vom 5. Dezember 1991 über die Richtsätze für die Subventionierung der Gehälter der Direktor\*innen und Verwalter\*innen der vom Staat Freiburg subventionierten Sonderheime legt die Gehälter der Verwalter\*innen fest.

## **7. Gehälter und übrige Personalkosten**

Mit Ausnahme der Gehälter der Institutions-Direktor\*innen und -Verwalter\*innen gilt für die Gehälter und übrigen Personalkosten der Gesamtarbeitsvertrag für die Angestellten der Institutionen von INFRI/VOPSI in seiner Fassung vom 1. Januar 2006.

## **8. Weiterer Betriebsaufwand und Betriebsertrag**

Der Betriebsaufwand und der Betriebsertrag werden in Art. 22 und 23 SIPR bestimmt.

## **9. Betriebsdefizit**

Das Betriebsdefizit wird in Art. 21 SIPR bestimmt.

## **10. Rückstellungen**

Die Bildung von Rückstellungen wird gem. Art. 22 Abs. 2 Bst. a SIPR nicht angerechnet.